

# **Örtliche Bauvorschrift**

## **über die Erhaltung baulicher Anlagen der Gemeinde Gerstungen**

### **(Erhaltungssatzung)**

**vom 17.09.1997**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziff. 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) in der derzeit geltenden erläßt die Gemeinde Gerstungen durch Beschluß des Gemeinderates am 14.11.1996 folgende Ortssatzung für die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung):

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet, welches vom Städtebaulichen Rahmenplan der Gemeinde Gerstungen (Anlagen 1, 2, 3) und darüber hinaus auf der ergänzenden Flurkarte (Anlage 4) erfaßt wird. Dieser Geltungsbereich liegt innerhalb der nachfolgend beschriebenen Begrenzungslinie:

und zwar das Dorfgebiet Untersuhl innerhalb einer Begrenzungslinie, die im Uhrzeigersinn beginnt gegenüber dem Grundstück Baldofski auf der nordwestlichen Begrenzung der Landstraße und weiter verläuft auf der südlichen Begrenzung des Grundstückes Körner, von dessen westlicher Spitze alle bebauten Grundstücke zwischen der Landstraße und der Bahn einschließend bis zur nördlichen Spitze des Grundstückes Werner, auf dessen östlicher Flurstücksgrenze bis zur Landstraße, von hier bis zur Brücke (einschl. Landstraße), sodann nach Süden auf der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 65, von hier auf der Nordbegrenzung der Flurstücke Nr. 64 u. 63, auf der östlichen Grenze des Flurstückes 63 zurückspringend auf die nördliche Begrenzung des Flurstückes Nr. 62, von diesem Punkt, alle Hausgartengrundstücke einschließend, bis zur Eisfeldbrücke, sodann auf der Außenbegrenzung der Auffahrt, der Straße im Eisfeld, des Weges zum Friedhof, des Friedhofes selbst und der dorfseitig angrenzenden Flurstücke, das Grundstück Göpel umschließend sowie das Ende der Hintergasse und das Beyersche Gut bis zur südlichen Begrenzung der unteren Scheune, nunmehr in etwa gerader Linie bis zur westlichen Begrenzung des Flurstückes Nr. 16, von hier ca. 30 m nach Süden, die Grundstücke am Ritter ausschließend, bis zur südlichen Begrenzung des Flurstückes Nr. 7, an dessen Westgrenze entlang bis zum Gebäude Göpel, von da bis zum Ausgangspunkt, die westlichen Gärten und Hausgrundstücke Am Bach einschließend; das Kerngebiet Gerstungen innerhalb einer Begrenzungslinie, die im Uhrzeigersinn beginnt an der Südspitze des Bahngrundstückes (Flurstück Nr. 438) und weiter verläuft auf dessen südöstlicher Grenze, jedoch das ehemalige Elektrizitätswerk und den Personenbahnhof einschließt (äußere Baubegrenzung), sodann auf der nordöstlichen bzw. nordwestlichen Flurstücksgrenze der Wildeckstraße und des Mittelweges, sodann die Grundstücke Jakubec, Katzmann und Spaeth sowie ein Drittel des Straßenraumes der Gartenstraße einschließend und ab dem Grundstück Friedrich/Manß die gesamte Gartenstraße, von Notz bis einschließlich Rudloff auch die bebauten Grundstücke, sodann bis über die Weinbergstraße, die beiden Anliegergrundstücke zwischen Kleinem Höhlenweg und Feldstraße sowie deren nördliche Anliegergrundstücke erfassend, nach dem Flurstück Nr. 1820 (Schäfer) die Feldstraße einschließend bis zur Straße Am Erlenbach, diese ein kurzes Stück auslassend, dann jedoch das Grundstück Dohmen gegenüber und dahinter das Grundstück Phieler und weiter über die Marienstraße die Häuser Slotta und Kranz (mit Scheune) einschließend, entlang dem Erlenbach (ca. 150 m), sodann gerichtet auf die östliche Begrenzung des Witzlebener Hofes (bebauter Bereich, ohne den großen Graspflanzen), danach das Wohngrundstück Sust einschließend bis zur südöstlichen Spitze des Geltungsbereiches (ca. 25 m vor der Baugrenze der Herrenmühle entfernt),

von hier auf der Uferlinie des Mühlgrabens und der Werra bis etwa zur Mitte des Flurstückes 381/3 (Obstgarten unterhalb des Friedhofes), von da in gerader Linie bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung des Rathausgrundstückes, weiter bis zur südlichen Begrenzung des Flurstückes Nr. 2082 (Walpert), von hier, die Lutherstraße, Schillerstraße, Goethestraße und Grenzstraße querend, auf der jeweils südlichen Begrenzung der südlichen Anliegergrundstücke der Wilhelmstraße bis zur Gemarkungsgrenze Gerstungen/Untersuhl, von hier bis zum Ausgangspunkt auf dieser Gemarkungsgrenze.

Die Grenze des Geltungsbereichs der Satzung ist auf dem Städtebaulichen Rahmenplan und der als Anlage beigefügten Flurkarte durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.

Diese Beschreibung gilt nur im Zusammenhang mit den im Bauamt aufbewahrten 3 Planzeichnungen sowie der vorgenannten Flurkarte (Anlage 4).

(2) Die beigefügten 3 Karten Maßstab 1:1000 sowie die beigefügte Flurkarte Maßstab 1:2000 mit der zeichnerischen Umgrenzung des in Abs. 1 bezeichneten Gebietes sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne.

## **§ 2 Festlegungsgründe**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung weist erhaltenswerte städtebauliche Eigenarten auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt auf (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). In ihm befinden sich erhaltenswerte bauliche Anlagen sowie Grün- und sonstige Freiflächen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

## **§ 3 Genehmigung**

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Gemeinde Gerstungen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung des Abbruchs, der Einrichtung, des Umbaus, der sonstigen Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf im Hinblick auf die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets nur abgelehnt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung der Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt würde.

## § 4 Andere Vorschriften

Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen - insbesondere des Baurechts und des Denkmalschutzes - bleiben unberührt; Maßnahmen und Anforderungen des Denkmalschutzes haben Vorrang.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark) geahndet werden.

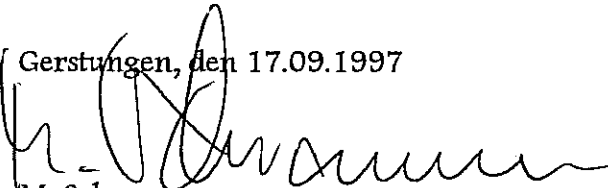
## § 6 Inkrafttreten

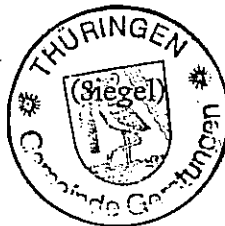
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Diese Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 15.04.1997, eingegangen am 21.04.1997, wurde von dort mitgeteilt, daß die Veröffentlichung erfolgen kann.*

*Die Örtliche Bauvorschrift über die Erhaltung baulicher Anlagen der Gemeinde Gerstungen wird hierdurch ausgefertigt und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gerstungen „Neue Werra-Zeitung“ bekanntgemacht.*

Gerstungen, den 17.09.1997

  
M. Schramm  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 26.09.1997 im Amtsblatt "Werra-Zeitung" veröffentlicht.